



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Versuche an Affen in Schleswig-Holstein

Frage 1: Werden derzeit Versuche an lebenden Affen in Schleswig-Holstein durchgeführt?

Falls ja,

- wie viele Tiere sind gegenwärtig hiervon betroffen,
- wo werden diese Versuche durchgeführt,
- zu welchem Zweck werden diese Versuche durchgeführt,
- wer hat die hierzu erforderliche Genehmigung nach § 8 TierschG erteilt und
- welche Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 lagen dieser Genehmigung zu Grunde?

Antwort: Ja,

- gegenwärtig sind insgesamt 86 Cynomolgus-Affen (Hundsaffen) betroffen.
- die Versuche werden in einer privaten Untersuchungseinrichtung durchgeführt.

- die Versuche dienen dem Zweck, auf Grund arzneimittelrechtlicher Vorschriften neu entwickelte Arzneimittel, die zur Behandlung der Parkinson-Krankheit eingesetzt werden sollen, hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit für die Gesundheit des Menschen zu prüfen. Ziel der Versuche ist es, mögliche Nebenwirkungen (Toxizität) der Präparate zu erfassen und Erkenntnisse über geeignete, beim Menschen einzusetzende Dosierungen zu erlangen.
- die Versuche unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sondern sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b) des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 05. Mai 1995 (BAnz. Nr. 96a vom 20. Mai 1995) lediglich anzeigepflichtig und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird. Die ethische Vertretbarkeit ist vom Gesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz in Verbindung mit dem Arzneimittelrecht positiv entschieden worden, indem für den Fall von Arzneimitteluntersuchungen die Übel-Nutzen-Abwägung zu bejahen ist.
- entfällt.

Frage 2: Wer kontrolliert die Durchführung dieser Versuche - insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 8b und 9 TierschG?

Antwort: Zuständig ist nach § 4 Nr. 9 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz vom 28. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 394) der Landrat des Kreises, in dem die Untersuchungseinrichtung ansässig ist.

Frage 3: Hält die Landesregierung die gesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung und Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren grundsätzlich für ausreichend?

- Falls nein, warum nicht und welche gesetzlichen Änderungen auf Landes- und Bundesebene hält die Landesregierung für erforderlich?

Antwort: Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Medikamentenentwicklungen sind vorrangig ausgerichtet auf Herzinfarkt sowie Parkinson- und Alzheimer-Syndrom. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist.

Das novellierte Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 enthält, nachdem der Bereich Forschung und Lehre bereits bei der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1986 sehr detailliert und streng geregelt worden war, bereits weitere Verschärfungen hinsichtlich der Durchführung von Tierversuchen. In Schleswig-Holstein wurde Anfang des Jahres 1987 die Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission) berufen, die sich aus Vertretern aus Tierschutzverbänden einerseits, in der Mehrzahl aber aus Fachwissenschaftlern andererseits zusammensetzt. Diese Kommission hat gemäß § 15 Tierschutzgesetz die Aufgabe, die zuständige Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über genehmigungspflichtige Tierversuche zu beraten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit der Tierversuche. In vielen Fällen hat dieses Zusammenwirken dazu beigetragen, dass eine Reduzierung der beantragten Tierzahlen oder eine Verbesserung der Methodik im Hinblick auf eine geringere Belastung der Versuchstiere erreicht wurden. Diese Maßnahmen sind auch von den Tierversuchseinrichtungen stets akzeptiert worden.

Bei den Novellierungen des Tierschutzgesetzes hat die Landesregierung vielfach mit Anträgen zu Verbesserungen des Tierschutzes im Sinne einer grundlegend positiven Entwicklung beigetragen. Zahlreiche Gesetzesänderungen, die nicht nur den Bereich der Tierversuche betreffen, gehen daher auf Initiativen des Landes Schleswig-Holstein zurück. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten hat die Details ausführlich in seinem Bericht „Tierschutz in Schleswig-Holstein“ im Jahre 1999 dargestellt.

Trotz der in der Vergangenheit erzielten Fortschritte wird sich die schleswig-holsteinische Landesregierung bei der Bundesregierung für ein noch strengeres Genehmigungsverfahren einsetzen. Darüber hinaus soll der Tierschutz als Staatsziel in der Landesverfassung verankert werden.

Frage 4: Sind – nach Auffassung der Landesregierung – an Versuche an lebenden Affen strengere Kriterien zu legen, als an Versuche an anderen Wirbeltieren?

Antwort: Grundsätzlich unterliegen alle Tierversuchsanträge und -anzeigen mit Blick auf die für die Tiere zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden den gleichen strengen Prüfkriterien des Tierschutzgesetzes, da es Zweck des Gesetzes ist, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Dies gilt unabhängig von der Tierart.

Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren dürfen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz jedoch nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Bei der Beurteilung, ob ein Tier sinnesphysiologisch niedriger entwickelt ist, ist nach Nr. 9.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

vom 09. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000) die zoologische Systematik zu beachten.

Frage 5: Welche Auffassung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf die Forderung, Versuche an Affen grundsätzlich zu verbieten?

Antwort: Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft kann auf Tierversuche - auch an Affen - nicht generell verzichtet werden. Die derzeit in der Europäischen Union insoweit bindenden gesetzlichen Grundlagen zur Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bieten keine Möglichkeit, aus ethischen oder wissenschaftlichen Gründen die für die Tiere belastenden Versuche zu verhindern; sie sind jedoch auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Die Landesregierung unterstützt alle Ansätze, die geeignet sind, Tierversuche einzuschränken oder durch andere Methoden zu ersetzen. So wurde 1999 der Tierschutzpreis des Landes Schleswig-Holstein für besondere Verdienste um die Erforschung und Weiterentwicklung von alternativen Methoden zum Tierversuch an zwei wissenschaftliche Arbeitsgruppen verliehen. Preisträger waren eine Arbeitsgruppe der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die eine Methode entwickelt und optimiert hat, mit deren Hilfe viele heute noch an Tieren durchgeführten Toxizitätstests durch Untersuchungen an Zellen ersetzt werden können. Das von einer weiteren Arbeitsgruppe des Forschungszentrums Borstel, der Medizinischen Universität zu Lübeck und der Universität Konstanz entwickelte Modell der „Präzisionsgeschnittenen lebenden Lungenschnitte“ wird ganz erheblich zur Einsparung von Tierversuchen in der Erforschung von Atemwegserkrankungen beitragen. Bei diesem Verfahren wird aus nur einer Rattenlunge genügend Material für bis zu 50 Experimente zur Erforschung von Atemwegserkrankungen gewonnen.

Mit der Verleihung des Tierschutzpreises sollen auch in den kommenden Jahren solche beispielhaften Aktivitäten und Projekte im Bereich des Tierschutzes ausgezeichnet werden.

Frage 6: Gibt es Alternativmethoden, die Versuche an Affen ersetzen könnten – falls ja, welche?

Antwort: Es wurden bereits zahlreiche Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere entwickelt. In der biomedizinischen Forschung wird zunehmend mit in-vitro-Methoden (z. B. Tests an Zellkulturen, bei denen keine Tiere verwendet werden müssen) gearbeitet. Es ist allerdings schwierig, bestimmte Tierversuche vollständig durch Alternativmethoden zu ersetzen.

Die 1989 gegründete „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch zu

erfassen, zu bewerten und ihre Anerkennung zu erreichen. Darüber hinaus ist ZEBET im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes als Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig.

In den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen konnte auf Befragen auch ZEBET keine geeigneten Ersatz- oder Ergänzungsmethoden benennen.

Darüber hinaus hat im Rahmen seiner Prüfung das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten bei Versuchen mit Affen generell von ZEBET und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), als weitere Sachverständige, eine Stellungnahme eingeholt.